

trans oder ein anderer Beauftragter des Empfängers hat bei Eintreffen der Ware den Importwarenbegleitschein dem Grenzkontrollamt zur Abschreibung der eingeführten Menge vorzulegen. Kommen mehrere Übergangspunkte in Frage, so sind für jeden Übergangspunkt gleichlautende Importwarenbegleitscheine bei den entsprechenden Außenstellen des VEB Deutrans oder anderen Beauftragten des Empfängers zu hinterlegen. Auf jedem gleichlautenden Importwarenbegleitschein müssen die Übergänge, an denen ein gleichlautender Importwarenbegleitschein hinterlegt wurde und die Nummern der gleichlautenden Importwarenbegleitscheine angegeben werden. Ein Grenzkontrollamt ist als Hauptübergangspunkt zu bestimmen und auf allen Importwarenbegleitscheinen zu vermerken.

(3) Der Importwarenbegleitschein muß eine genaue Bezeichnung der Ware enthalten. Sammelbezeichnungen sind unzulässig. Sind Mengen- und/oder Wertüberschreitungen zugelassen, so muß ein entsprechender Vermerk auf dem Importwarenbegleitschein angebracht sein.

§ 13

(1) Die Einfuhr von unbezahlten Importmustern und Ersatzteilen aus Gewährleistungs- oder Garantierechten bedarf bis zum Wert von 30,— DM pro Sendung keiner Genehmigung.

(2) Empfänger dürfen nur die Importeure oder Empfänger von Importwaren sein.

(3) Die Einfuhr von unbezahlten Importmustern und Ersatzteilen aus Gewährleistungsrechten oder Garantierechten, die den Wert von 30,— DM pro Sendung überschreiten sowie sonstige Importe im Rahmen des Außenhandels, sind nur mittels eines vom zuständigen Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel durch Prägiesiegelabdruck und Unterschrift genehmigten Importwarenbegleitscheines gestattet.

§ 14

Der Verlust von mit Prägiesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehenen Importwarenbegleitscheines ist über die Außenhandelsunternehmen dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs unverzüglich zur Sperrung des Importwarenbegleitscheines mitzuteilen.

§ 15

(1) Ab Grenze, See- oder Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik haben die Empfänger (Besteller) die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Importwaren sowie alle Kosten für die Ware zu tragen.

(2) Sofern die Sendung nicht an den Endempfänger (Bestimmungsort) adressiert werden kann, haben die Empfänger oder beauftragte Leitstellen mit dem Weiterversand der Importwaren den VEB Deutrans, Internationale Spedition, zu beauftragen.

(3) Grenze im Sinne dieser Anordnung ist der Ort der Grenzgüterabfertigung.

(4) Quantität und Qualität der Importwaren zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges sind im Zweifel durch den Importeur zu beweisen.

§ 16

Für den Transport der Ware von der Grenze, vom See- oder Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Empfänger, gilt als Warenbegleitschein der Ladeschein bzw. der Frachtbrief.

§ 17

Berichtswesen

Mit dem Übergang von Importwaren über die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik oder bei Eintreffen im See- oder Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik haben die Beauftragten des Importeurs für jede geschlossene Sendung jeweils eine Importmeldung auszufertigen und diese täglich dem zuständigen Importeur zu übersenden. Ein Exemplar der Importmeldung begleitet, sofern erforderlich, die Sendung bis zum Empfänger.

§ 18

Valutaerwerb und -Verwendung

(1) Bei Importverträgen mit Partnern des kapitalistischen Auslandes bedarf der Erwerb von Valuta zur Bezahlung der Importwaren der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Mit der Erteilung der Valutagenehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel werden die abgeschlossenen Importverträge rechtswirksam.

(2) Der Erwerb von Valuta hat zu den von der Deutschen Notenbank festgesetzten Kursen gegen Zahlung des Gegenwertes in DM der Deutschen Notenbank zu erfolgen.

(3) Die Verwendung der erworbenen Valuta ist nur für die in der „Valutagenehmigung“ aufgeführten Zwecke zulässig.

§ 19

Preisfestsetzung

(1) Für die Bildung von Importabgabepreisen des Außenhandels sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Der Importeur ist verpflichtet, sofort nach Vertragsabschluß die eventuell notwendigen Preisbildungsarbeiten einzuleiten und den entsprechenden Antrag auf Preisfestsetzung beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, welches unverzüglich für die Preisfestsetzung Sorge tragen wird.

(3) Entsprechend § 15 geschieht die Festsetzung der Importabgabepreise des Außenhandels auf folgender Grundlage:

- a) Bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzgüterabfertigung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) bei Lieferungen mit dem Kraftwagen frei beladen ankommender LKW Grenzkontrollpunkt der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) bei Lieferungen mit einem Binnenschiff frei beladen ankommender Kahn Grenzkontrollpunkt der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) bei Lieferungen auf dem Seewege frei verladen Käufers-Fahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik,
- f) bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

§ 20

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1958

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates